

Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 28. November 1928.
Kammer III Prüfer. 20926.
Niederschrift.

Anwesend: als Vorsitzender Herr Zimmermann.
als Beisitzer: Herr Einstein
Lichtspielgewerbe
Herr Jezower
Kunst u. Literatur
" Ulrich (Volkswohlfahrt)
" von Unruh

Betrifft den Bildstreifen: " Am Tode
vorbei"
Antragsteller: Veritas-Film, Berlin
Ursprungsfirma: Gans-Film, Wien.
Eine Erklärung der Beisitzer,
daß sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben.

Für den Antragsteller sind erschienen: Herr Oberreg. Rat Liepe.
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:
1. Akt 250 m; 2. Akt 278 m; 3. Akt 355 m; 4. Akt 314 m; 5. Akt 321 m;
6. Akt 329 m = 1847 m.

Der Vorsitzende nahm bei Darstellung der Vorgänge Bezug auf die
Entscheidungen der Prüfstelle vom 7. Nov. 1927 Nr. 17129 23. November 1927
Nr. 17319 28. Sept. 1928 Nr. 20263 und der Oberprüfstelle vom 30. Nov. 1928
Nr. 1155.

Herr Oberreg. Rat Liepe stellte den Antrag auf Zulassung des Films.
Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden fol-
gende **E n t s c h e i d u n g** verkündet:
Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche
wird **v e r b o t e n**.
Entscheidungsgründe:

Die Kammer war der Auffassung, daß durch die neu eingefügten Titel
und die Bildumstellungen der für die Entscheidung vom 28. September 1928
maßgebende Verbotstatbestand noch nicht ausgeräumt sei. Sie hielt die
Leichtfertigkeit des Gerichtes, das nur ein paar, meist jugendliche Zeugen
vernehme, und in Richtung des Alibis der beiden Verbrecher keine ernsthaft-
ten Nachforschungen anstelle, noch für so groß, daß die Gefahr einer Be-
einträchtigung der öffentlichen Ordnung noch immer gegeben sei. Insbeson-
dere stehe die Kürze des Gerichtsverfahrens in keinem Verhältnis zu dem
schweren Urteil und auch nicht zu der breiten Ausmalung der Qualen aller
beteiligten Familienmitglieder. Die Wirkung des Bildstreifens müsse die
sein, daß angesichts einer im deutschen Volke weitverbreiteten Stimmung
gegen die Justizhandhabung zahlreiche Beschauer voreilig unzutreffende
Parallelen zögen, wodurch das Vertrauen zur deutschen Rechtsprechung weiter
erschüttert werde.

Verrohend wirke außerdem die ausgedehnte Darstellung des elektri-
schen Stuhles und der Hinrichtungsvorbereitungen in den nunmehr als
Traumbilder erscheinenden Bildfolgen (5. Akt) sowie die unnötige Darstellung
des Raubüberfalles nach Titel 2 im 1. Akt und der Titel 17 im 1. Akt. Auch
bei Ausscheidung dieser Teile hielt die Kammer ihre obigen Bedenken nicht
gänzlich beseitigt.

gez. Zimmermann.
Gegen diese Entscheidung legte Oberreg. Rat Liepe Beschwerde ein,
gez. Zimmermann.